

"Wissenswertes Neuerungen im deutschen Recht für österreichische Standesbeamte"

Vortrag von Dagmar Heckel, Standesamt Nürnberg

Sehr geehrtes Präsidium,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits im Mai 1999 hatte ich Gelegenheit, im Rahmen einer Landesfachtagung der Salzburger Standesbeamten ein Referat zu halten. Damals hatte es äußerst umfangreiche Änderungen, v. a. im deutschen Ehe- und Kindschaftsrecht gegeben.

Ich möchte an diese Ausführungen anknüpfen und Ihnen darlegen, was sich seitdem im deutschen Personenstandsrecht und den benachbarten Rechtsgebieten getan hat. Ich kann Sie beruhigen: So tiefgreifend und umfangreich wie die Reform zum 01. Juli 1998 waren die Neuerungen der letzten Jahre nicht!

Folgende Bereiche möchte ich ansprechen:

- 1) Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz, in Kraft seit Januar 2000
- 2) Die Umsetzung internationaler Vereinbarungen in Deutschland:
internationale Scheidungen und Adoptionen
- 3) Das Kinderrechteverbesserungsgesetz von Mitte April 2002
- 4) Wichtige Entscheidungen deutscher Obergerichte
- 5) Das Lebenspartnerschaftsgesetz, in Kraft seit August 2001

1. Neues Staatsangehörigkeitsgesetz

Das "Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts" ist in seinen wesentlichen Teilen zum 01. Januar 2000 in Kraft getreten. Das frühere "Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz" wurde dabei in Staatsangehörigkeitsgesetz, kurz: StAG, umbenannt. Es wurde insbesondere neu geregelt, unter welchen Voraussetzungen jemand die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt bzw. erwerben kann.

Dabei ist § 4 Abs. 3 StAG für die Standesbeamten in Deutschland von besonderer Bedeutung. Satz 1 dieser Vorschrift lautet:

Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Damit wurde erstmals ein Tatbestand geschaffen, wonach ein Kind nicht-deutscher Eltern durch Geburt in Deutschland die Staatsangehörigkeit erwirbt und nicht durch Abstammung. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird vom Standesbeamten im Geburtenbuch eingetragen – allerdings nur als Hinweis.

In der Praxis wird wie folgt verfahren:

Wird dem Standesbeamten die Geburt eines Kindes angezeigt und sind beide Elternteile nicht Deutsche, wird zunächst überprüft, welcher Aufenthaltstitel sich in den Pässen der

Eltern befindet. Für jeden Elternteil, der im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder mindestens drei Jahre alten unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist, erfolgt mit einem bestimmten Formblatt eine Anfrage an die zuständige Ausländerbehörde.

Werden die genannten Voraussetzungen durch die Ausländerbehörde bestätigt, so stellt der Standesbeamte fest, dass das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Er trägt dann einen entsprechenden Hinweis am unteren Rand des Geburtseintrages ein. Gleichzeitig werden die Meldebehörde und der Sorgeberechtigte vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verständigt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang v. a. auf drei Aspekte hinweisen:

1. Die Überprüfung, ob ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben hat, wird vom Geburtsstandesbeamten in die Wege geleitet. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Standesbeamte Mitteilungspflichten, v. a. gegenüber dem Sorgberechtigten und dem Meldeamt.
Aus Urkunden, egal ob Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtseintrag, ist die Staatsangehörigkeit des Kindes jedoch nicht zu ersehen. Sofern ein urkundlicher Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich ist, werden die Betroffenen an die Staatsangehörigkeitsbehörde verwiesen. Dort kann ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt werden.
2. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erfolgt kraft Gesetzes. Die Eltern des Kindes haben hierauf keinen Einfluß. Der Staatsangehörigkeitserwerb tritt auch gegen deren Willen ein.
3. Zwingende Voraussetzung ist, dass das Kind in Deutschland zur Welt kommt. Der Staatsangehörigkeitserwerb ist beispielsweise ausgeschlossen, wenn die Eltern zwar sämtliche Voraussetzungen erfüllen, das Kind aber – aus welchem Grund auch immer – beispielsweise in Salzburg zur Welt kommt.

Damit Sie sich den Ablauf und die Folgen besser vorstellen können, möchte ich Ihnen die Regelung an zwei Beispielen erläutern:

Beispiel 1:

Elisabeth Jung und Felix Alt sind beide österreichische Staatsangehörige. Sie haben am 02.02.2002 in Salzburg geheiratet. Jeder hat seinen Familiennamen behalten. Zugleich haben Sie erklärt, dass Kinder den Familiennamen des Vaters, also "Alt" bekommen sollen. Beide leben bereits seit über zehn Jahren in Nürnberg und sind im Besitz von unbefristeten Aufenthaltserlaubnissen für EG-Bürger.

Frau Jung hat nun am 01. Juni 2002 in Nürnberg ihr erstes Kind, den Knaben "Maximilian", entbunden. Die Anfrage des Standesbeamten bei der Ausländerbehörde ergibt, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorliegen. Das Kind ist damit – zumindest auch – deutscher Staatsangehöriger.

Für den Geburtsstandesbeamten heißt dies aber auch, dass er die Namensführung des Kindes aus deutscher Sicht beurteilen muss. Die Eltern haben daher, da sie keinen gemeinsamen Familiennamen führen und es sich um das erste Kind handelt, das Recht und die Pflicht, den Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen. Sie sind nicht an die im Rahmen der Eheschließung abgegebene Namenswahl gebunden, d. h. sie könnten ihrem Sohn auch den Familiennamen der Mutter "Jung" erteilen!

Dies hätte wohl zur Folge, dass das Kind in Deutschland und Österreich jeweils unterschiedliche Familiennamen führt. Der deutsche Standesbeamte wird die Eltern hierauf im Zusammenhang mit der Geburtsbeurkundung zwar hinweisen, er hat jedoch keine Möglichkeit eine "harmonische" Namensführung für das Kind zu erzwingen.

Der kleine Maximilian wächst dann als Doppelstaater auf. Nach Erreichen der Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres muss er allerdings erklären, ob er die deutsche oder die österreichische Staatsangehörigkeit behalten will, § 29 Abs. 1 StAG. Entscheidet er sich für die Deutsche, muss er die Österreichische grundsätzlich aufgeben, § 29 Abs. 3 StAG! Die Überwachung dieser Regelung erfolgt durch die Meldebehörden.

Beispiel 2:

Leyla Beroual hat am 22. Mai 2002 in Nürnberg ihre Tochter "Fatima" entbunden. Die Mutter stammt aus Algerien und lebt als Asylbewerberin in Deutschland. Sie ist damit nicht im Besitz eines in § 4 Abs. 3 StAG genannten Aufenthaltstitels. Frau Beroual ist ledig und macht zunächst keine Angaben zum Vater. Das Kind wurde mit dem Namen "Fatima Beroual" beurkundet.

Am 04. Juni 2002 erkannte der österreichische Staatsangehörige Wolfgang Hettegger wirksam die Vaterschaft zu dem Kind an. Herr Hettegger lebt seit 1990 in Deutschland und ist im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Im Rahmen der Beschreibung der Vaterschaftsanerkennung im Geburtseintrag muss der Standesbeamte auch hier beim Ausländeramt anfragen, ob der Vater die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 StAG erfüllt.

Wird dies von der Ausländerbehörde bestätigt, hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, und zwar durch die Vaterschaftsanerkennung des in Deutschland lebenden Österreicher! Der Standesbeamte trägt dann wieder einen Hinweis ein und verständigt die sorgeberechtigte Mutter sowie die Meldebehörde. Ferner hat er zu prüfen, ob die Namensführung des Kindes dem deutschen Personalstatut entspricht – was hier der Fall ist.

2. Die Umsetzung internationaler Vereinbarungen in Deutschland

2.1 Brüssel II-Abkommen bezüglich der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Deutschland ist, ebenso wie Österreich, Mitgliedsstaat des sogenannten Brüssel II-Abkommens bezüglich der wechselseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren zur elterlichen Verantwortung für die gemeinsamen Kinder, der Verordnung Nr. 1347/2000 des Rates der Europäischen Union. Für nicht-deutsche Scheidungsurteile, die nach diesem Abkommen ergangen sind, ist kein förmliches Anerkennungsverfahren mehr erforderlich.

Hinzu kommt, dass die Vorlage des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungsurteils nicht mehr zwingend erforderlich ist. Versäumnisurteile ausgenommen, reicht die Bescheinigung nach Art. 33 der EG-Verordnung aus. Man ist für den deutschen Rechtsbereich übereingekommen, dass zu diesen Bescheinigungen keine Übersetzung verlangt werden soll! Inwieweit sich dies in der Praxis bewährt, sei dahingestellt. Insbesondere bei Bescheinigungen aus Griechenland dürfte es den deutschen Standesbeamten schwer fallen, die notwendigen Daten aus der in griechischer Schrift geschriebenen Bescheinigung zu entnehmen.

Im Verhältnis zwischen österreichischen und deutschen Standesbeamten war die Anerkennung der Scheidungsurteile des jeweils anderen Staates bereits bisher kein Problem, soweit es sich um sogenannte Heimatstaatsentscheidungen des jeweils anderen Staates handelte. Ein Scheidungsurteil eines österreichischen Gerichts, durch das zwei ausschließlich österreichische Staatsbürger geschieden wurden, bedurfte auch nach alter Rechtslage aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung keiner förmlichen Anerkennung.

Brüssel II macht jetzt jedoch die Anerkennungsverfahren entbehrlich, wenn die Entscheidung über eine Heimatstaatsentscheidung hinausgeht. Eine Deutsche, die von ihrem österreichi-

schen Ehemann durch ein österreichisches Gericht geschieden wurde und in Österreich eine neue Ehe schließen wollte, musste bisher die Scheidung der ersten Ehe erst förmlich in Deutschland anerkennen lassen, ehe ihr eine Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt werden konnte. Diese förmliche Anerkennung ist nun nicht mehr notwendig, wenn das Scheidungsverfahren erst ab dem 01.03.2001 eingeleitet wurde.

Da die Verfahrenseinleitung ab dem 01. März 2001 Voraussetzung ist, damit das Abkommen zum Tragen kommt, sind in der Praxis bisher kaum Fälle vorgekommen, in denen die Erleichterungen des Abkommens bereits greifen.

Für den Praktiker stellt sich zudem das Problem, dass aus der im Abkommen vorgesehenen Bescheinigung nach Art. 33 nicht erkennbar ist, wann das Scheidungsverfahren eingeleitet wurde. Auch dann, wenn das komplette Scheidungsurteil vorgelegt wird, ist das Datum der Einleitung des Verfahrens nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Die Regierung von Mittelfranken hat in diesem Zusammenhang den bayerischen Standesbeamten und ihren Aufsichtsbehörden empfohlen, bei EU-Entscheidungen, die ab Januar 2002 rechtskräftig wurden, davon auszugehen, dass die Verfahrenseinleitung erst ab März 2001 oder später erfolgte.

Das Inkrafttreten der Verordnung hatte in Deutschland übrigens keine weitergehenden Änderungen der Regelungen zur Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile zur Folge. Damit gibt es in diesem Bereich für die deutschen Standesbeamten drei Fallgruppen an Zuständigkeiten:

1. Fallgruppe:

Die Entscheidung entspricht dem EU-Verfahren nach Brüssel II. Hiervon profitieren nur Entscheidungen, die in Vertragsstaaten ergangen sind und deren Verfahren ab dem 01.03.2001 eingeleitet (und rechtskräftig) wurden. Dann obliegt die Zuständigkeit dem Standesbeamten, d. h. er prüft, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung ohne weitere Förmlichkeit vorliegen.

Vorgelegt muss in diesem Fall nur die Bescheinigung nach Art. 33 der Verordnung, und zwar im Grundsatz ohne Übersetzung. Alternativ kann auch das komplette Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk vorgelegt werden. Dann ist jedoch eine Übersetzung notwendig, wenn der Standesbeamte die Urteilssprache nicht beherrscht. Es kommt für die Anwendbarkeit der Verordnung nicht darauf an, welche Staatsangehörigkeit die Geschiedenen haben bzw. hatten.

2. Fallgruppe

Entspricht die Entscheidung nicht dem Verfahren nach Brüssel II, so ist grundsätzlich eine förmliche Anerkennung nach dem Familienrechtsänderungsgesetz notwendig. Zuständig sind hierfür die Landesjustizverwaltungen der einzelnen Bundesländer bzw. die Oberlandesgerichte, denen diese Aufgabe übertragen wurde. Für Personen mit Wohnsitz in Bayern werden diese Anerkennungsverfahren zentral beim Präsidenten des Oberlandesgerichts München durchgeführt. Der Antrag kann nur von einem Beteiligten bzw. einer Person, die ein rechtliches Interesse an der Anerkennung hat, gestellt werden.

Dieses kostenpflichtige und teilweise auch zeitintensive Verfahren ist dann notwendig, wenn die Entscheidung nicht in einem Vertragsstaat des Brüssel II-Abkommens ergangen ist oder wenn es sich um einen Altfall, also eine vor März 2001 ergangenes Scheidungsurteil handelt.

3. Fallgruppe

Wenn eine Heimatstaatsentscheidung vorliegt, also beispielsweise zwei rumänische Staatsbürger durch ein rumänisches Gericht geschieden wurden, wird auf die förmliche Anerken-

nung grundsätzlich verzichtet. Es reicht aus, wenn die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt wird. In Bayern wird diese Aufgabe vom jeweiligen Landratsamt wahrgenommen. Auch hier ist eine vollständige und rechtskräftige Urteilsausfertigung vorzulegen, gegebenenfalls mit Übersetzung. Der Antrag auf Überprüfung wird jedoch vom Standesbeamten selbst gestellt und es werden keine Gebühren erhoben. Es kann jedoch durch die Vorlage zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, z. B. bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses.

Neu für die deutschen Standesbeamten – und sicherlich auch noch gewöhnungsbedürftig – ist insbesondere, dass es für die Anwendbarkeit des Brüssel II-Abkommens nicht auf die Staatsangehörigkeit der geschiedenen Ehegatten ankommt. Möchte bei Ihnen z. B. eine Deutsche heiraten, die im Mai 2002 von einem Jugoslawen in Frankreich geschieden wurde, so greifen die Regelungen des Abkommens und die französische Scheidung gilt ohne weitere Förmlichkeit. Es würde also genügen, wenn Sie dem Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses in diesem Fall im Bezug auf die Scheidung die französische Bescheinigung nach Art. 33 der EG-Verordnung beifügen.

2.2 Änderungen auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Anfang dieses Jahres hat es hier grundlegende Veränderungen für den deutschen Rechtsbereich gegeben. Anlass hierfür war die Ratifizierung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Dieses Abkommen ist für Deutschland zum 01. März 2002 in Kraft getreten. Es gilt u. a. auch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich.

Ziel des Übereinkommens ist, für grenzüberschreitende Adoptionen Minderjähriger ein koordiniertes und kontrolliertes Verfahren zu schaffen, insbesondere um dem Kinderhandel entgegenzuwirken. Dieses Verfahren basiert auf der Arbeit von zentralen Behörden und anderer staatlicher Stellen.

Für Deutschland mussten die hierfür zuständigen Stellen erst eingerichtet werden. Dies geschah über das Ausführungsgesetz zum Adoptionsübereinkommen. Als Bundeszentralstelle fungiert danach der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Ferner wurden Aufgaben an die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter übertragen. Zu den sogenannten anderen staatlichen Stellen wurden die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter bestimmt.

Die Ratifizierung des Übereinkommens wurde zum Anlass genommen, auch die nicht vom Adoptionsübereinkommen erfassten Fälle neu zu strukturieren. Davon betroffen sind in erster Linie Adoptionen, die nicht in Vertragsstaaten ausgesprochen wurden, sowie Altfälle, d. h. Adoptionen, die vor dem 01.03.2002 durchgeführt wurden.

Seit diesen Änderungen ist im Bereich "internationale Adoptionen" grundsätzlich der Standesbeamte für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit zuständig. Die bis Ende 2001 bestehende generelle Vorlagepflicht an die Aufsichtsbehörde ist entfallen.

Das deutsche Adoptionswirkungsgesetz stellt ergänzend folgende Verfahren zur Verfügung:

- Auf Antrag stellt das Vormundschaftsgericht fest, ob eine nicht in Deutschland ausgesprochene Annahme als Kind anzuerkennen bzw. wirksam ist und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des angenommenen Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist. Ergibt die gerichtliche Prüfung, dass die Adoption anzuerkennen bzw. wirksam ist, wird zusätzlich festgestellt, inwieweit das Annahmeverhältnis einem nach deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht.

- Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit eines sogenannten "Umwandlungsausspruchs" für die Fälle, in denen die ausländische Adoption schwächere Wirkungen hat als eine deutsche Volladoption, z. B. Adoptionen nach türkischem Recht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Umwandlung dem Wohl des Kindes dient, dass die erforderlichen Zustimmungen erteilt wurden und dass nicht überwiegende Interessen innerhalb der annehmenden Familie entgegenstehen.

Die Feststellung des Vormundschaftsgerichts, ob eine ausländische Adoption anzuerkennen ist, kann neben den Annehmenden erfreulicherweise auch der Standesbeamte beantragen, der die ausländische Adoption in ein Personenstandsbuch eintragen muss. Er hat diese Möglichkeit immer dann, wenn er Zweifel an der Wirksamkeit der Adoption hat

Der Umwandlungsausspruch kann nur von den Annehmenden selbst beantragt werden. Der Standesbeamte sollte die Betroffenen jedoch auf diese Möglichkeit hinweisen, wenn er feststellt, dass die ausländische Adoption schwächere Wirkungen hat als eine deutsche Minderjährigenadoption.

Hierbei ist v. a. der staatsangehörigkeitsrechtliche Aspekt von Bedeutung. Durch eine nach deutschen Sachvorschriften ausgesprochene Minderjährigenadoption erwirbt das adoptierte Kind die deutsche Staatsangehörigkeit. Bei einer im Ausland ausgesprochenen Annahme als Kind wird die deutsche Staatsangehörigkeit nur dann erworben, wenn die Wirkungen der Adoption einer deutschen Volladoption gleichstehen. Hat die ausländische Adoption nur schwache Wirkungen, weil z. B. das Eltern-Kind-Verhältnis zu den leiblichen Eltern nicht erlischt, wird das Kind nicht Deutscher.

Die Neuregelungen auf dem Gebiet der internationalen Adoption wirken sich im Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich beispielsweise wie folgt aus:

Ein österreichisches Ehepaar möchte ein in Deutschland geborenes und lebendes Kind adoptieren. Hier sieht das Verfahren vor, dass die zentralen Behörden der beiden Staaten die erforderlichen Maßnahmen für die Ausreise des Kindes nach Österreich treffen. Die eigentliche Annahme wird dann im Aufnahmestaat ausgesprochen, also in Österreich. Dies hat zur Folge, dass es sich für die österreichischen Adoptiveltern um eine "normale" Inlandsadoption handelt.

Auch für den deutschen Standesbeamten, der die Adoption im Geburtenbuch beizuschreiben hat, ist kein förmliches Anerkennungsverfahren erforderlich. Von ordre public-Vorbehalten abgesehen, wird die österreichische Annahme kraft Gesetzes anerkannt. Hierzu bescheinigt die zuständige österreichische Behörde, dass die Adoption gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist. Der deutsche Standesbeamte kann diese Bescheinigung dann noch von seiner eigenen Bundeszentralstelle, also dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin überprüfen lassen.

Für den umgekehrten Fall – Annahme eines in Österreich geborenen Kindes in Deutschland – können die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. In Bayern würde die Bescheinigung also vom Bayerischen Landesjugendamt ausgestellt.

Dem Adoptionsübereinkommen wird seine große Bedeutung sicherlich nicht im österreichisch-deutschen Verhältnis zukommen, sondern im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten wie Kolumbien, Peru, den Philippinen, Polen oder Rumänien. Dies sind einige der Staaten, die im Bereich "Auslandsadoptionen" bereits seit Jahren eine große Rolle spielen. Hier gab es häufig Probleme, wenn es um die Anerkennungsfähigkeit ging. Der Standesbeamte hatte eine Gratwanderung zwischen unnötigen Erschwernissen für die Familie und dem Verbot des Kinderhandels zu vollbringen.

3. Kinderrechteverbesserungsgesetz

Hierbei handelt es sich um das neueste der Gesetzesvorhaben in Deutschland, die den Standesbeamten betreffen. Hauptintention des Gesetzgebers war der Gewaltschutz für Kinder innerhalb des familiären Umfeldes. Es wurden aber auch einige Korrekturen zum Kindschaftsrechtsreformgesetz aus dem Jahr 1998 einbezogen.

So wurde gesetzlich fixiert, dass die Anfechtung der Vaterschaft durch Vater oder Mutter ausgeschlossen ist, wenn das Kind mit Einwilligung beider Elternteile durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wurde. Anfechtungsberechtigt hinsichtlich der Vaterschaft ist jetzt nur noch das Kind selbst.

Die wichtigste Neuerung für die Standesbeamten ist jedoch die Ergänzung des § 1618 des deutschen BGB, der sogenannten "Einbenennung". Nach § 1618 BGB kann einem Kind unter bestimmten Voraussetzungen ein Ehepartner einer nachfolgenden Ehe eines Elternteils mit einem abstammungsrechtlich fremden Partner erteilt werden. Bisher war dies laut Gesetzestext nur dann möglich, wenn der betreffende Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind inne hatte.

Seit 01.07.1998 wird Eltern, die sich scheiden lassen, jedoch im Regelfall das Sorgerecht gemeinsam belassen. Eine Sorgerechtsübertragung auf einen Elternteil erfolgt nur noch, wenn dies ausdrücklich beantragt wird und wenn das Kindeswohl die Alleinsorge eines Elternteils erfordert. Dies entspricht im Übrigen vom Grundsatz her der österreichischen Regelung zur Obsorge seit dem österreichischen Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001.

Damit war durch die bisherige Formulierung des § 1618 BGB eine Einbenennung nur noch in diesen Einzelfällen möglich, in denen ausnahmsweise einem Elternteil die Alleinsorge übertragen worden war. Etliche Gerichte sahen darin bereits eine Gesetzeslücke und erklärten die Vorschrift für Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht für analog anwendbar, wenn beide Elternteile mit der Namensgebung einverstanden waren.

Dies hat der Gesetzgeber aufgegriffen und die Einbenennung nach § 1618 BGB für Kinder erweitert, deren Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind. Allerdings wurde einschränkend ergänzt, dass die Einbenennung nur noch dann möglich ist, wenn das Kind in den gemeinsamen Haushalt der Einbenennenden aufgenommen ist.

Damit ist die Einbenennung nach deutschem Recht unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der zu erteilende Name ist ein Ehepartner, d. h. ein gemeinsamer Familienname der Ehegatten.
- Die Einbenennung erfolgt durch einen Elternteil und dessen Ehegatten. Dieser Ehegatte ist selbst nicht Elternteil des Kindes.
- Der betreffende Elternteil hat entweder das alleinige Sorgerecht oder die gemeinsame Sorge zusammen mit dem anderen – leiblichen – Elternteil.
- Das Kind ist im gemeinsamen Haushalt des Elternteils und des Stief-Elternteils aufgenommen.
- Die Einwilligung des anderen Elternteils ist immer notwendig, wenn die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind. Bei Alleinsorge des einbenennenden Elternteils ist die Einwilligung des anderen nur dann erforderlich, wenn das Kind dessen Namen führt.
- Diese Einwilligung kann in beiden Fällen durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- Bei Kindern ab dem Alter von 5 Jahren ist auch die Einwilligung des Kindes erforderlich. Es wird dabei bis zum Alter von 13 Jahren im Regelfall von den Eltern bzw. dem alleinsorgeberechtigten Elternteil vertreten. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr muss das Kind jedoch zwingend selbst einwilligen (mit Zustimmung des oder der Sorgeberechtigten).

Dazu ein Beispiel: Helmut wurde am 27. Januar 1988 in Salzburg als eheliches Kind von Margarete Madreiter, geb. Mai, und Norbert Madreiter geboren. Die Mutter ist Deutsche, der Vater Österreicher. Das Kind ist somit deutsch-österreichischer Doppelstaater. Im Januar 2002 wurde die Ehe der Eltern durch das Amtsgericht Nürnberg geschieden. Eine Sorgerechtsregelung wurde nicht getroffen mit der Folge, dass beide Elternteile auch nach der Scheidung das Sorgerecht innehaben. Das Kind lebt bei der Mutter.

Im Mai 2002 heiratete die Mutter den iranischen Staatsangehörigen Hossein Shakri. Der Familienname des Mannes "Shakri" wurde zum Ehenamen bestimmt. Die Mutter und ihr jetziger Ehemann wünschen nun, dass auch Helmut einbenannt wird, also ebenfalls den Familiennamen Shakri bekommt. Dies ist nach § 1618 BGB n. F. grundsätzlich möglich, da der Name "Shakri" zum Ehenamen bestimmt wurde und Herr Shakri nicht Elternteil des Kindes ist.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt seiner Mutter und des neuen Ehemannes leben. Dies muss ggf. nachgewiesen werden, z. B. durch entsprechende Bescheinigungen der Meldebehörde.
- Der Vater des Kindes, Norbert Madreiter, muss in die Namensgebung einwilligen. Tut er dies nicht, kann die Einwilligung nur dann gerichtlich ersetzt werden, wenn die Namensänderung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- Da Helmut bereits 14 Jahre alt ist, muss er selbst in die Einbenennung einwilligen. Seine gemeinsam sorgeberechtigten Eltern müssen dieser Einwilligung zustimmen. Auch hier muss also der leibliche Vater als gesetzlicher Vertreter des Kindes mitwirken.
- Der neue Ehe name der Mutter "Shakri" kann dem Kind dann als alleiniger Familienname erteilt werden. Es wäre jedoch auch möglich, dass der Name "Shakri" dem bisherigen Familiennamen des Kindes vorangestellt oder angefügt wird. Damit würde das Kind einen Doppelnamen erhalten, nämlich entweder "Shakri-Madreiter" oder "Madreiter-Shakri".
- Alle Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.
- Die Einbenennung wird nur wirksam, wenn sie vom zuständigen Standesbeamten entgegengenommen wird. Dies ist normalerweise der Geburtsstandesbeamte. Da das Kind nicht in Deutschland geboren wurde, ist hier der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin für die Entgegennahme und Erteilung einer Bescheinigung zuständig.
- Die Einbenennung kann nicht rückgängig gemacht werden. D. h. das Kind muss den erteilten Namen beispielsweise auch dann weiterführen, wenn die Mutter erneut geschieden wird und selbst ihren früheren Familiennamen "Madreiter" oder ihren Geburtsnamen "Mai" wieder annimmt.

4. wichtige Entscheidungen deutscher Obergerichte

4.1 Entscheidungen des BVerfG zur Problematik "Doppelname" für Kinder bzw. für Ehegatten

Anfang dieses Jahres musste sich das deutsche Verfassungsgericht zweimal mit der Thematik der Führung von Doppelnamen auseinandersetzen.

Der Entscheidung vom 30. Januar 2002 lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Eltern des Kindes waren verheiratet, führten aber keinen gemeinsamen Familiennamen. Das gemeinsame Kind sollte als Familiennamen einen Doppelnamen bekommen, der sich aus den Namen von Vater und Mutter zusammensetzt.

Beispiel: Susi Sommer und Willi Winter sind seit 09.09.1999 verheiratet. Beide führen weiterhin ihre Geburtsnamen. Sie möchten keinen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Im Jahr 2000 wurde dann Sohn Felix als erstes gemeinsames Kind geboren.

Nach § 1617 des deutschen BGB kann Felix entweder den Familiennamen der Mutter "Sommer" oder den Familiennamen des Vaters "Winter" bekommen. Die Bestimmung des Familiennamens des Kindes erfolgt bei der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes. Sie gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder dieser Ehegatten. Im deutschen Recht ist im Gegensatz zu den österreichischen Bestimmungen nicht vorgesehen, dass bei getrennter Namensführung der Eltern der Familienname des Kindes gleich bei der Heirat festgelegt wird.

Oft haben die Eltern in solch einem Fall den Wunsch, dass das Kind einen Doppelnamen bekommt, der sich aus den Elternnamen zusammensetzt. Hier also entweder "Sommer-Winter" oder "Winter-Sommer". Dieser Wunsch wird von den Standesbeamten regelmäßig abgelehnt, da es keine gesetzliche Grundlage gibt, die einen solchen Doppelnamen ermöglicht. Dagegen wandten sich betroffene Eltern mit einer Verfassungsbeschwerde.

Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass ein solcher Doppelname für das Kind vom Gesetzgeber nicht ermöglicht werden muss. Die Vorschrift des § 1617 BGB, wonach das Kind bei getrennten Familiennamen der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern den Familiennamen eines Elternteils bekommt, steht im Einklang mit der Verfassung. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Gesetzgeber in anderen Fällen, z. B. bei Adoptionen, Doppelnamen für zulässig erachtet.

Am 07.02.2002 musste sich das Bundesverfassungsgericht dann nochmals mit der Thematik "Doppelname" befassen, nun aber im Zusammenhang mit der Namensführung von Ehegatten. Die klagenden Eheleute waren der Meinung, als gemeinsamer Familienname müsse nicht nur der Geburtsname eines der beiden Ehegatten wählbar sein, sondern auch ein aus den beiden Namen zusammengesetzter Doppelname.

Beispiel: Anita Amsel heiratet Stefan Star; beide sind deutsche Staatsangehörige. Nach § 1355 BGB haben sie hinsichtlich der Namensführung in der Ehe folgende Möglichkeiten: wollen sie einen gemeinsamen Ehenamen führen, sind die beiden Geburtsnamen, also "Amsel" und "Star" wählbar. Geben sie keine Erklärung zur Namensführung in der Ehe ab, behält jeder Ehegatte seinen Familiennamen, also heißt die Frau weiterhin "Amsel" und der Mann weiterhin "Star".

In dem Sachverhalt, der dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wurde, wollten die Ehegatten nun einen gemeinsamen Doppelnamen führen, also "Amsel-Star" oder "Star-Amsel." Diese Möglichkeit ist in § 1355 BGB nicht vorgesehen.

Auch hier stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass die Regelung des § 1355 BGB verfassungskonform ist. Die Beschwerde wurde bereits nicht zur Entscheidung angenommen!

4.2 Entscheidung des BGH vom 21.März 2001 zur Neubestimmung des Ehenamens

Der Deutsche Bundesgerichtshof hat im März 2001 folgendes entschieden: Ehegatten, die unter dem für sie maßgebenden Heimatrecht einen gemeinsamen Ehenamen bestimmt hatten, können ihren Ehenamen nach deutschem Recht mit Wirkung für die Zukunft neu bestimmen, wenn nunmehr deutsches Recht anwendbar wird.

Dies bedeutet, dass ausländische Ehepaare, die bereits einen gemeinsamen Familiennamen führen, ein Namensneubestimmungsrecht haben, sobald sie eingebürgert werden. Haupt-

nutznießer dieser Entscheidung ist der Personenkreis der Aussiedler, also derjenigen, die aus den ehemals deutschen Ostgebieten nach einem bestimmten Verfahren einreisen dürfen. Oft führen diese Ehepaare bisher einen russisch klingenden Namen als gemeinsamen Familiennamen. Über die Neubestimmungsmöglichkeit kann dann der Geburtsname des anderen Ehegatten zum gemeinsamen Ehenamen bestimmt werden.

Anwendbar wäre dieser Rechtsgedanke aber auch, wenn sich ein österreichisches Ehepaar in Deutschland einbürgern ließe. Angenommen, Herr Salzburger und Frau Salzburger, geb. Nürnberger, entscheiden sich, ihre österreichische Staatsangehörigkeit aufzugeben und Deutsche zu werden. Dann könnten sie nach der Einbürgerung nach § 1355 des deutschen BGB ihren gemeinsamen Familiennamen neu bestimmen. Wählen sie dann den Geburtsnamen der Frau, hießen sie zukünftig beide Nürnberger. Dieser neu bestimmte Ehe name kann dann ohne Altersbegrenzung über gesonderte Anschluss erklarungen auf gemeinsame Kinder ubergehen.

Wie gesagt, profitieren von dieser Regelung in erster Linie die Aussiedler aus der ehemaligen UdSSR, da bei anderen Paaren kaum Bedarf besteht, nach einer Einburgerung den Familiennamen zu wechseln. Ich habe Ihnen das Urteil nur kurz dargestellt, da es ein Grund dafur sein kann, dass die Namensfuhrung eines Ehepaars in den deutschen Urkunden bzw. Ausweisen von der Namensfuhrung im ursprunglichen Herkunftsland abweicht. Diese Abweichung kann z. B. im Rahmen einer Geburtsbeurkundung oder bei der Schlieung einer nachfolgenden Ehe eines Partners in Osterreich zu Tage treten.

5. Lebenspartnerschaftsgesetz

Ich habe Ihnen in meinem Vortrag bereits eine Reihe an Regelungen prasentiert, die Ihnen wahrscheinlich recht befremdlich vorkommen. Als letzten Punkt meines Referates mochte ich Ihnen nun noch einen Uberblick uber das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft geben. Diese in der Presse gewohnlich als "Homoehe" bezeichnete Institution ist eine Rechtsform des Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Partner, die Ihnen vollig fremd ist.

Das "Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften" ist am 01.08.2001 in Deutschland in Kraft getreten. Hauptteil dieses Gesetzes ist das sogenannte Lebenspartnerschaftsgesetz, abgekurzt: LPartG.

Nach § 1 Abs. 1 des LPartG begrunden zwei Personen gleichen Geschlechts eine Lebensgemeinschaft, wenn sich gegenseitig personlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklaren, eine Partnerschaft auf Lebenszeit fuhren zu wollen. Sie werden dadurch zu Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen.

Die Begrundung einer Lebenspartnerschaft ist unter folgenden Voraussetzungen moglich:

- beide Personen sind volljahrig
- keiner darf verheiratet sein oder bereits eine andere Lebenspartnerschaft fuhren
- Die beiden Personen sind nicht miteinander in gerader Linie verwandt. Sie sind keine Geschwister oder Halbgeschwister.
- Beide wollen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft begrunden, d. h. fureinander sorgen, sich unterstutzen und sich zu einer gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichten sowie fureinander Verantwortung tragen.
- Die kunftigen Lebenspartner haben eine Erklarung uber ihren Vermogensstand abgegeben.

Die Erklarungen zur Begrundung einer solchen Partnerschaft mussen vor der zustandigen Behorde erfolgen. Hier konnte keine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Ursprunglich sollte die Zustandigkeit auf die Standesbeamten ubertragen werden. Diese

Absicht scheiterte jedoch am deutschen Bundesrat. Daher musste jedes Bundesland durch ein eigenes Ausführungsgesetz regeln, welche Behörde zuständig ist.

Diese Zuständigkeitsregelungen sind sehr unterschiedlich ausgefallen. In einigen Bundesländern wurde die Aufgabe an die Landesbeamten übertragen. Es sind dies die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. In den Ländern Brandenburg, Hessen und dem Saarland wurden die Gemeinden zuständige Behörde. In Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wurden die Kreisverwaltungen/Landratsämter bzw. kreisfreien Städte mit der Aufgabe betraut.

"Exotische" Regelungen wurden in Sachsen, Thüringen und Bayern getroffen. In Sachsen erfolgt die Begründung von Lebenspartnerschaften bei den Regierungspräsidien. In Thüringen ist das Landesverwaltungsamt zumindest vorläufig zuständige Behörde geworden. In Bayern wurde die Aufgabe den Notaren mit Amtssitz in Bayern übertragen.

Diese von Land zu Land oft stark voneinander abweichenden Regelungen setzen sich auch bei den sonstigen Ausführungsbestimmungen fort. Jedes Land hat auf eigene Art geregelt, in welcher Form die Erklärungen beurkundet werden – von der Niederschrift bis hin zu einem Lebenspartnerschaftsbuch mit späterer Fortführung. Auch die Urkunden, mit denen die Begründung einer Lebenspartnerschaft nachgewiesen werden kann, wurden sehr unterschiedlich gestaltet.

Die Einzelheiten will ich Ihnen ersparen, denn dies würde den Rahmen des Vortrages sprengen. Ich will nur noch kurz drei Aspekte herausgreifen, die Sie interessieren dürften:

- Das Namensrecht: Die Lebenspartner können, ähnlich wie Ehegatten, einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen, den sogenannten Lebenspartnerschaftsnamen. Zur Wahl stehen die Geburtsnamen der Lebenspartner. Derjenige, dessen Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann dem gemeinsamen Namen seinen bisherigen Namen voranstellen oder anfügen. Die Namensbestimmung kann bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Sie kann auch später gegenüber der zuständigen Behörde nachgeholt werden. Nachträgliche Erklärungen bedürfen der öffentlichen Beglaubigung. Nach Beendigung der Lebenspartnerschaft kann der Lebenspartner seinen früheren Namen wieder annehmen.
- Das Erbrecht: Der Lebenspartner ist gesetzlicher Erbe seines verstorbenen Partners. Der Anteil ist abhängig von der familiären Konstellation. Die Regelungen sind den erbrechtlichen Regelungen für Ehegatten durchaus vergleichbar.
- Die Auflösung: Außer durch den Tod eines Lebenspartners kann die Lebenspartnerschaft durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Zuständige Gerichte sind die Familiengerichte. Es wurden in diesem Zusammenhang auch Regelungen für den Unterhalt bei Getrenntleben und für nachpartnerschaftlichen Unterhalt geschaffen.

Damit Sie auch eine bildliche Vorstellung haben, wie solche Urkunden über die Begründung einer Lebenspartnerschaft aussehen können, hier noch einige Beispiele:

Folien: Beispiele für Urkunden

Schluß

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie sehen, es hat sich in Deutschland einiges getan. Die Neuregelungen wirken sich natürlich direkt nur auf die deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten aus. Sicherlich werden aber auch Sie hin und wieder mit den Auswirkungen der neuen Gesetze konfrontiert.

Wundern Sie sich also nicht, wenn beispielsweise ein Kind zweier ausschließlich österreichischer Elternteile auch einen deutschen Kinderausweis besitzt, weil es nach § 4 Abs. 3 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes durch Geburt in Deutschland kraft Gesetzes auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Oder, wenn ein Bürger bei Ihnen vorspricht, der in Deutschland eine Lebenspartnerschaft begründet hat und nun seinen dabei nach deutschem Recht erworbenen Lebenspartnerschaftsnamen in seinen österreichischen Ausweis eintragen lassen möchte.

Dabei ist mir natürlich klar, dass Sie sich an Ihre eigenen gesetzlichen Bestimmungen halten müssen und daher die deutschen Regelungen oft gar nicht übernehmen dürfen. Ich wollte Ihnen die Neuregelungen aber dennoch vorstellen, damit Sie wenigstens verstehen können, weshalb die deutschen Kolleginnen und Kollegen vielleicht manchmal zu völlig abweichenden Ergebnissen kommen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe Ihnen gerne für Ihre Fragen zur Verfügung.